

# Sprechsaal

## Wichtiges für Käufer und Verkäufer von ziselierten Trauringen

Verkäufer von ziselierten Trauringen haben in den letzten Jahren die Erfahrung gemacht, daß dieselben nicht bei allen Kreisen Anklang finden. Der Grund ist zweifellos auch darin zu suchen, daß es viele gibt, die zu stark abgetragene ziselierte Trauringe tragen. Jeder Fachmann gibt es auch zu, daß ein abgetragener Trauring schlecht aussieht. Zu empfehlen sind deshalb Muster mit geschroffelten Ornamenten, also mehr vertieft gearbeitet. Zum Beispiel trägt sich ein erhabenes Rosenmuster schon nach einigen Monaten ab. Deshalb ist es gut, wenn man dieselben von Zeit zu Zeit wieder nachzisiert. Die Kosten sind gering. Bei gehämmerten Trauringen trifft dies noch mehr zu. Solche, die am Tag duzendmal

die Hände waschen, wie etwa ein Friseur, sollen keine ziselierten Trauringe wählen. Man kann sich denken, wie ein solcher Trauring nach einigen Jahren aussieht. Man erspart sich manchen Arger, wenn man gleich von solchen Ringen abräät. Die Verwendung von hochkarätigem Gold bei ziselierten Trauringen ist ebenso nicht ratsam. Wenn ein ziselierter Trauring gleichmäßig abgetragen ist, ist das Ornament immerhin noch ansehnlich. Ist ein solcher Trauring aber zu klein, so daß er sich nicht mehr dreht, so wird er meistens nur an der oberen und unteren Stelle abgenutzt. Auf alle Fälle wähle man die Ornamente nicht zu zart, obgleich sie bei neuen Ringen schöner aussehen. Man empfehle der Kundschaft aber lieber, was mehr von Dauer ist. (V/903)

C. Fischer jun.

## Steuerfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

### Was man von der Bürgersteuer wissen sollte Erste Rate fällig am 10. Oktober 1932

Für das Jahr 1932 wird die Bürgersteuer im Laufe der Monate Oktober, November und Dezember 1932 erhoben. Der hier zur Hebung kommende Gesamtbetrag richtet sich lediglich nach dem Gesamtbetrag der Bürgersteuer 1931. Von diesem Betrag ist aber nur die Hälfte (vier Achtel) anzusetzen und diese Hälfte außerdem noch um ein Viertel zu kürzen. Die im letzten Viertel des laufenden Kalenderjahres zu zahlende Bürgersteuer beträgt demnach insgesamt drei Achtel des für das Rechnungsjahr 1931 ohne Ehefrauenschlag angeforderten Steuerbetrages.

Beispiele:

	Landessaß	Steuersaß	Steuerbetrag	
	<i>RM</i>	$\%$	<i>RM</i>	<i>RM</i>
Einkommensteuerfrei	3	300	9	3,38
Einkommen				
bis 4500 <i>RM</i>	6		18	6,75
4500 — 6000 "	9		27	10,12
6000 — 8000 "	12		36	13,50
8000 — 12000 "	18	54	20,25	

Ein Verheirateter mit einem Einkommen von z. B. 4200 *RM* hatte  $6 \times 3 = 18$  *RM* und für seine Frau 9 *RM*, zusammen also 27 *RM*, für 1931 zu zahlen. Da für seine Ehefrau keine Bürgersteuer 1932 zu zahlen ist, beträgt für ihn die jetzige Bürgersteuer 6,75 *RM* gegenüber 27 *RM* in 1931.

Von der Bürgersteuer befreit sind Personen, deren gesamte Jahreseinkünfte 500 *RM* nicht übersteigen; hierbei ist jedoch die weitere Voraussetzung, das deren Grund- und Betriebsvermögen unter Zugrundelegung der Einheitswerte vom 1. Januar 1931 5000 *RM* nicht übersteigt.

Wer wegen Geringfügigkeit seines und seiner Ehefrau Einkommen zu einem Einkommensteuerbetrag nicht herangezogen war, so wurde nur von der Hälfte des niedrigsten Landessaßes von 6 *RM* ausgegangen. Er hatte also, wie in obigen Beispielen angegeben, bei einem Steuersaß von 300  $\%$  9 *RM* zu zahlen. Betrug aber sein Vermögen am 1. Januar 1931 mehr als 10000 *RM*, so kommt die Ermäßigung des Landessaßes in Wegfall.

Abweichend von den Bestimmungen für 1931 wird die Bürgersteuer 1932 in gleichen Teilbeträgen fällig. Wird die Steuer durch besonderen Bescheid erhoben, so ist die Hälfte am 10. Oktober, die zweite Hälfte am 10. November 1932 fällig. Das wird für die meisten

Gemeinden gelten, da nur selten weniger als 200  $\%$  Steuersaß in Betracht kommt. Beträgt jedoch dieser Saß nicht mehr als 200  $\%$ , so ist der Gesamtbetrag am 10. November zu zahlen.

Soweit die Steuer durch Einbehalten eines Lohnanteiles erhoben wird, so ist bei Zahlung des Arbeitslohnes für Zeiträume von mehr als einer Woche die Bürgersteuer in drei Teilbeträgen, und zwar am 10. Oktober, 10. November und 10. Dezember 1932, abzuführen.

Der Arbeitgeber hat diesmal die Höhe der einzubehaltenden Teilbeträge selbst zu berechnen. Die Berechnung geschieht in folgender Weise:

1. Auszugehen ist von dem Gesamtbetrag der Bürgersteuer 1931 (aber ohne den Zuschlag für die Ehefrau), der auf Seite 4 der Steuerkarte 1932 von dem Arbeitnehmer angefordert ist.

2. Der einzelne einzubehaltende Teilbetrag beläuft sich bei Arbeitnehmern, deren Arbeitslohn gezahlt wird für Zeiträume

- a) von mehr als einer Woche auf  $\frac{1}{8}$ ,
- b) von nicht mehr als einer Woche auf  $\frac{1}{16}$

des Gesamtbetrages der Bürgersteuer 1931 ohne den Zuschlag für die Ehefrau.

Der Arbeitgeber hat die einbehaltenen Bürgersteuerbeträge bis zum 5. des folgenden Kalendermonats an die in der Steuerkarte bezeichnete Gemeindekasse abzuführen.

Bei Arbeitnehmern, für die bei der nächsten auf die Fälligkeit folgenden Lohnzahlung ein Steuerabzug vom Arbeitslohn wegen Nichtüberschreitens der Freigrenze nicht einzubehalten ist, ermäßigt sich der an diesem Tage einzubehaltende Teilbetrag der Bürgersteuer auf die Hälfte, also auf  $\frac{1}{16}$  bzw.  $\frac{1}{32}$  des Gesamtbetrages der Bürgersteuer 1931. Diese Ermäßigung findet jedoch keine Anwendung, wenn bereits wegen Einkommensteuerfreiheit 1930 auf der Steuerkarte 1932 nur der halbe Bürgersteuerbetrag angefordert, bei der Anforderung also statt von einem Grundbetrag von 6 *RM* für den Ledigen von einem solchen von 3 *RM* ausgegangen worden ist.

Arbeitnehmer, deren Vermögen 10000 *RM* übersteigt oder bei denen nach den Verhältnissen am Fälligkeitstage anzunehmen ist, daß sie auf Grund ihrer gesamten Jahreseinkünfte im Jahre 1932 nicht einkommensteuerfrei sein werden, haben den noch nachzuzahlenden Bürgersteuerbetrag selbst an die Gemeindekasse abzuführen.